



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	243-1

Grundsätze der Hochschule Landshut für die Vergabe von Leistungsbezügen
(Grundsätze Leistungsbezüge – GrLb)
vom 22. März 2016

Gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 der Verordnung vom 22.07.2014, erlässt die Hochschulleitung der Hochschule Landshut mit Beschluss vom 11. März 2016 und im Benehmen mit dem Senat (Beschluss vom 22. März 2016) folgende Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4, 5 und 10 Abs. 3 BayHLeistBV.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen gem. §§ 3, 4, 5 und 10 Abs. 3 BayHLeistBV erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze. Ziel ist die amtsangemessene Besoldung der Professorin / des Professors, die sich aus der Grundvergütung und den Hochschulleistungsbezügen zusammensetzt.
- 1.2 Diese Grundsätze gelten für Professorinnen / Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, einschließlich der Professorinnen / Professoren, die nach Besoldungsordnung C kw besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldungsordnung W wechseln sowie für hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung in Ämtern der Besoldungsordnung W.

1.3 Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Professorinnen / Professoren nach Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG richtet sich nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Professorinnen / Professoren mit Vertrauensschutz).

2 **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

2.1 Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag gewährt werden, soweit die besondere Situation im Studiengang und im Lehrgebiet dies erfordert. Bei Bleibe-Leistungsbezügen ist darüber hinaus der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorzulegen oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers durch eine schriftlich vorzulegende Einstellungszusage glaubhaft zu machen.

2.2 Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen werden insbesondere die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV berücksichtigt.

2.3 Bleibe-Leistungsbezüge werden frühestens drei Jahre nach Eintritt in die Hochschule Landshut und in der Regel als Einmalzahlung vergeben. Eine wiederholte Beantragung von Bleibe-Leistungsbezügen ist frühestens fünf Jahre nach der vorhergehenden Beantragung möglich.

2.4 Berufungs-Leistungsbezüge können unter Nachweis der bisherigen Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit als befristete monatliche Leistungsbezüge vergeben werden. Sie werden bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach Ziff. 3 berücksichtigt, sodass die Berufungs-Leistungsbezüge automatisch um die Leistungsbezüge der Ziff. 3 gekürzt werden. Eine Dynamisierung ist nicht möglich.

2.5 Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag und nach Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme der jeweiligen Dekanin / des jeweiligen Dekans sowie im Einvernehmen mit dem Senat. Berufungs-Leistungsbezüge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vergeben werden.

2.6 Die Präsidentin / Der Präsident kann festlegen, dass Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zurückzuzahlen sind, wenn die Professorin / der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

3 Besondere Leistungsbezüge

3.1 Besondere Leistungsbezüge gem. § 4 BayHLeistBV können gewährt werden für besondere Leistungen in den Kategorien Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Forschung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Bei den Einzelkriterien wird aufgrund des vorliegenden Entwicklungsplans zusätzlich viel Wert auf die Kriterien Qualitätsmanagement und Internationalisierung gelegt. Für die Einwerbung von Drittmitteln ist Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayBesG zu beachten.

Besondere Leistungsbezüge werden an der Hochschule Landshut vor allem auf der Grundlage des folgenden Kriterienkatalogs vergeben:

Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:

- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote),
- Übernahme von zusätzlichen oder ungeplanten und nicht anderweitig vergüteten Lehrvertretungen,
- Entwicklung besonderer Lehrversuche,
- Lehrpreise,
- hohe Korrekturbelastung (ohne Multiple-Choice-Anteile),
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
- Lehrkooperationen (Aufbau bzw. Etablierung),
- Gutachtertätigkeit im Berufungsverfahren,
- Teilnahme an Wettbewerben (Betreuung von Studententeams),
- Beteiligung an Arbeits-/Projektgruppen mit Bezug zur Lehre,
- wissenschaftliche Leitung der Akkreditierung eines Studiengangs,
- aktive Teilnahme an Sonderveranstaltungen – z. B. Studienstart,
- Leitung von Berufungsausschüssen,
- Rolle als Prozessverantwortliche/r für QM-Prozesse in der Lehre,
- Beteiligung am Ausbau der Internationalisierung der Hochschule in der Lehre:
 - o internationale Lehrkooperationen,
 - o Betreuung von Incoming Students,
 - o Betreuung von Incoming Dozenten,

- Pflege von internationalen Kooperationen,
- Betreuung ausländischer Gäste,
- Planung und Begleitung von Exkursionen.

Kriterien für die besonderen Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:

- wissenschaftliche Leitung der Akkreditierung eines weiterbildenden Studiengangs,
- Entwicklung von Blended/E-Learning Angeboten
- Rolle als Prozessverantwortliche/r für QM-Prozesse in der Weiterbildung.

Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:

- besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Gutachter/in Stipendiaten/Stiftung im Auftrag der Hochschule,
- P-Seminarbetreuung,
- sonstige Maßnahmen der Begabtenförderung,
- spezielle Förderung von Hochschulgruppen/Mentor/Coach für Hochschulgruppen,
- Einwerbung von Stipendien für Studierende,
- Vertrauensdozent/in Stiftung im Auftrag der Hochschule,
- nicht vergütete Leistungen in der Betreuung von Schülern/innen (P/W-Seminar, Junior-Hochschule).

Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung sind insbesondere:

- ehrenamtliche Mitgliedschaft in Leitungsgremien wissenschaftlicher Organisationen in Abstimmung mit der Hochschulleitung,
- offizielle/r Gutachter/in Forschungsanträge,
- nicht vergütete Organisation von Veranstaltungen des Wissens- und Technologietransfers,
- Aufbau einer neuen Forschungsgruppe,
- besondere Forschungsleistungen (z. B. Wissenschaftspreise),
- Publikationen,
- fachbezogene Patenterteilung für die Hochschule (je Patent),
- fachbezogene Erfindungsmeldung für die Hochschule,
- Zusatzleistungen im Forschungsprojekt (über die SWS-Entlastung hinaus),
- Betreuung kooperativer Promotionen,

- Rolle als Prozessverantwortliche/r für QM-Prozesse in der Forschung,
- Beteiligung am Ausbau der Internationalisierung der Hochschule in der Forschung:
 - o internationale Forschungsk Kooperationen,
 - o Pflege von internationalen Kooperationen,
 - o Betreuung ausländischer Gäste.

3.2 Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind Ermäßigungsstunden adäquat zu berücksichtigen.

3.3 Die besonderen Leistungsbezüge werden auf Antrag der / des die Leistung erbringenden Professorin / Professors an die Hochschulleitung und beim Vorliegen der Voraussetzungen (individuelle Leistungen nach Ziff. 3.1 sowie Verfügbarkeit der Haushaltsmittel) gewährt in bis zu drei Stufen in Höhe von monatlich:

Stufe 1 nach drei Jahren seit Eintritt in die Hochschule Landshut: € 331,13

Stufe 2 nach sechs Jahren seit Eintritt in die Hochschule Landshut: € 220,76

Stufe 3 nach neun Jahren seit Eintritt in die Hochschule Landshut: € 122,00

Soweit einer Professorin / einem Professor Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, sind diese auf die Höhe des besonderen Leistungsbezugs nach Satz 1 anzurechnen.

Die Leistungsbezüge werden bei ihrer erstmaligen Vergabe auf drei Jahre befristet. Werden im Zuge der Leistungsbewertung bisher gewährte Stufen bestätigt oder die nächste Stufe der besonderen Leistungsbezüge in unmittelbarem Anschluss an die vorausgegangene Stufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug der bestätigten oder der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt. Diese besonderen Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz (lineare Anpassung) teil, um den die Grundgehälter der W-Besoldung angepasst werden. Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

Diese Leistungsstufen sind für Professorinnen / Professoren, die vor dem 01.01.2013 aus der Besoldungsordnung C bzw. C kw in die Besoldungsordnung W gewechselt sind, ausgeschlossen. Bei der Gewährung sind Leistungsbezüge, die am 01.01.2013 zugestanden haben, zu berücksichtigen.

- 3.4 Bis spätestens zum ersten Dezember des Vorjahres vor dem Kalenderjahr (Leistungsstufenjahr), in dem eine (weitere) Leistungsstufe nach Ziff. 3.3 erreicht werden kann, beantragt die jeweilige Professorin / der jeweilige Professor die entsprechende Leistungsstufe bei der Präsidentin / dem Präsidenten. Nach diesem Termin gestellte Anträge können nicht mehr für das anstehende Leistungsstufenjahr berücksichtigt werden. In diesem Fall kann die nächste Leistungsstufe frühestens ein Jahr später erreicht werden. Die Präsidentin / der Präsident fordert daraufhin umgehend von der zuständigen Dekanin / vom zuständigen Dekan eine schriftliche Stellungnahme gemäß Ziff. 3.5 zu den Leistungen der Professorin / des Professors in den in der Ziff. 3.1 genannten Bereichen an. Die Dekanin / der Dekan soll sich dabei mit der Studiendekanin / dem Studiendekan beraten. Eine Beurteilung der Studiendekanin / des Studiendekans nimmt die Dekanin / der Dekan im Benehmen mit der Prodekanin/ dem Prodekan vor. Eine Beurteilung der Dekanin / des Dekans nimmt die Prodekanin/ der Prodekan im Benehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan vor. Die Hochschulleitung wird den Senat summarisch über die Ergebnisse informieren.
- 3.5 Die schriftliche Leistungsbewertung soll alle Kriterien der Ziff. 3.1 umfassen. Einzelne Kriterien können von der entsprechenden Dekanin / vom entsprechenden Dekan auch als für die jeweilige Professorin / den jeweiligen Professor nicht zutreffend bezeichnet werden. Bei der Bewertung von Leistungen in der Forschung sind auch Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen zu berücksichtigen.
- 3.6 Wird eine Leistungsstufe aufgrund mangelnder Leistung verweigert, so kann diese Leistungsstufe von der Präsidentin / dem Präsidenten im Benehmen mit der Dekanin / dem Dekan in jedem darauf folgenden Jahr (bei Erreichen der Leistungskriterien) vergeben werden. Bei einer Verschiebung der Leistungsstufe bis zu zwei Jahren kann die darauf folgende Stufe zur in Ziff. 3.3 angegebenen Zeit durchgeführt werden oder aber verschoben werden, sodass dann auch alle folgenden Stufen analog verschoben stattfinden. Bei der Verschiebung einer Stufe um drei oder mehr Jahre entfallen die versäumten Stufen.
- 3.7 Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Präsident/in, Vizepräsident/in, Dekan/in oder Hochschulfrauenbeauftragte/r zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann

ein Antrag gemäß Ziff. 3.4 mit Leistungen aus den letzten fünf Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden.

3.8 Zeiten einer Tätigkeit als Professorin oder Professor mit einer geringeren als der regelmäßigen Lehrverpflichtung werden bei der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen nach den Umständen des Einzelfalls angemessen bewertet.

4 Besondere Leistungsbezüge als Sonder-/Einmalzahlungen

4.1 In Einzelfällen können zusätzlich zu den Leistungsbezügen nach 3.3 weitere monatliche Leistungsbezüge auf begründeten Antrag befristet vergeben werden für in erheblichem Maße überdurchschnittliche Leistungen, welche die regulären Dienstaufgaben deutlich überschreiten.

4.2 Weitere besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung auf begründeten Antrag gewährt werden. Hier stehen die besonderen Leistungen des zurückliegenden Jahres im Fokus der Betrachtung. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

4.3 Der Antrag für besondere Leistungsbezüge nach Ziffn 4.1 oder 4.2 ist bis spätestens 31.07. des jeweiligen Jahres über die Dekanin / den Dekan bei der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin / der Präsident entscheidet im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung über die Gewährung dieser besonderen Leistungsbezüge und deren konkreten Ausgestaltung / Höhe auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Dekanin / des Dekans, die bis spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres vorliegen muss.

5 Funktions-Leistungsbezüge

5.1 Für folgende besondere Aufgaben, die in der Hochschulselbstverwaltung wahrgenommen werden, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden in Höhe von monatlich:

- Vizepräsidentin / Vizepräsident: € 800,00
- Dekanin / Dekan: € 500,00
- Vorsitzende / Vorsitzender des Senats: € 200,00
- Frauenbeauftragte / Frauenbeauftragter: € 200,00

5.2 Die Funktions-Leistungsbezüge werden befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

5.3 Für Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen an die Präsidentin / den Präsidenten ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig.

6 Forschungs- und Lehrzulage

Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen wird auf die Regelung in Art. 57 Abs. 1 BayBesG verwiesen.

7 Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit

7.1 Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin / Professor in Fällen der familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung nach Art. 89 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) nicht zu Benachteiligungen führen.

7.2 Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Leistung durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

7.3 Ein Widerruf von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 BayBesG ist bei Leistungseinschränkungen nach den Ziffn. 7.1 und 7.2 ausgeschlossen.

8 Übergangsregelungen

8.1 Professorinnen / Professoren, die einen besonderen Hochschulleistungsbezug gem. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV beziehen (Professorinnen / Professoren mit Vertrauensschutz) erhalten auf Antrag zunächst befristet für drei Jahre einen besonderen monatlichen Leistungsbezug i.H.v. € 169,11. Bei der Gewährung sind weitere besondere Leistungsbezüge, die am 01.01.2013 zugestanden haben, zu verrechnen. Dieser besondere Leistungsbezug kann bei gleichbleibender, über die Dienstpflichten hinausgehender Leistung auf Antrag nach Ablauf der drei Jahre unbefristet gewährt werden. Dieser besondere Leistungsbezug nimmt an den allgemeinen

Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz (lineare Anpassung) teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

8.2 Professorinnen/ Professoren, die keinen besonderen Hochschulleistungsbezug gem. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV beziehen (Professorinnen / Professoren ohne Vertrauensschutz), können unter Berücksichtigung der ihnen am 01.01.2013 zustehenden Leistungsbezüge Leistungsstufen gemäß Ziff. 3.3 gewährt werden. Für die am 01.01.2013 zustehenden befristeten besonderen Leistungsbezüge kann ein Antrag auf wiederholte Vergabe gestellt werden. Diese können bei gleich bleibender, über die Dienstpflichten hinausgehender Leistung nach Ablauf von drei Jahren unbefristet gewährt werden.

8.3 Für einen Antrag nach Ziffn. 8.1 oder 8.2 ist das in Ziff. 3.4 geregelte Verfahren ohne Einhaltung der dort aufgeführten Fristen entsprechend anzuwenden.

9 Wechsel von Professorinnen / Professoren der Besoldungsordnung C kw in die Besoldungsordnung W

Für Professorinnen / Professoren der Besoldungsordnung C kw, die beantragen, dass ihnen unwiderruflich ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird, können bei Vorliegen der entsprechenden Leistung unbefristet besondere Leistungsbezüge gemäß der in Ziff. 3.3 festgelegten Stufen unter Berücksichtigung der dort festgelegten Zeiten gewährt werden. Hierzu ist das in Ziff. 3.4 geregelte Verfahren ohne Einhaltung der dort aufgeführten Fristen entsprechend anzuwenden.

10 Vergaberahmen

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten.

11 Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamVG.

12 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Falle von Änderungen durch Gesetz oder Verordnung und daraus resultierenden etwaigen strukturellen Besoldungserhöhungen (insbesondere des W-Grundgehaltssatzes) erfolgt eine Anrechnung dieser Erhöhungen auf alle monatlich gewährten Hochschulleistungsbezüge. Dies gilt nicht, sofern es sich hierbei um eine allgemeine Besoldungsanpassung handelt.

13 Schlichtungsgremium

13.1 Es wird ein Schlichtungsgremium gebildet, das aus zwei Professorinnen / Professoren und dem / der Frauenbeauftragten der Hochschule Landshut besteht. Die beiden Professorinnen/ Professoren werden von den professoralen Senatsmitgliedern gewählt. Richtet sich eine Lehrperson an dieses Gremium, so werden alle Gremiumsmitglieder derselben Fakultät wie die anrufende Lehrperson durch Professorinnen / Professoren für die Bearbeitung dieses einen Falles ersetzt. Dabei wird die / der Frauenbeauftragte der Hochschule Landshut bei Bedarf per Zufallsentscheid durch eine / einen Frauenbeauftragte einer anderen Fakultät ersetzt. Die beiden anderen Professorinnen / Professoren werden bei Bedarf per Zufallsentscheid durch Senatsmitglieder ersetzt, die nicht der betroffenen Fakultät angehören dürfen.

13.2 Professorinnen / Professoren, die eine sie betreffende Entscheidung nach diesen Grundsätzen als für nicht angemessen erachten, können sich an das Schlichtungs- und Kontrollgremium wenden. Das Gremium soll auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

14 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten für alle Professorinnen / Professoren und zu berufende Professorinnen / Professoren der Hochschule Landshut, die nach Besoldungsordnung W besoldet werden, einschließlich der Professorinnen / Professoren, die nach Besoldungsordnung C kw besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldungsordnung W wechseln. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 21. März 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 11. März 2016 im Benehmen mit dem Senat (Beschluss vom 22. März 2016).

Landshut, 08. April 2016

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Die Grundsätze wurden am 08. April 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. April 2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. April 2016.